



HEIMATSPORTVEREIN

Neuwied 2014 e. V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK UND ZIEL	2
§ 3 GRUNDSÄTZE DES VEREINS	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN.....	2
§ 5 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN.....	3
§ 6 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 BEITRÄGE	3
§ 8 STRAF- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN	4
§ 9 RECHTSMITTEL	4
§ 10 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 12 DER VORSTAND	6
§ 13 JUGEND DES VEREINS.....	6
§ 14 ABTEILUNGEN.....	7
§ 15 ORDNUNGEN	7
§ 16 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE.....	7
§ 17 KASSENPRÜFUNG.....	7
§ 18 DATENSCHUTZ IM VEREIN.....	8
§ 19 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG.....	8
§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	8



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen: Heimatsportverein Neuwied 2014 e. V. und hat seinen Sitz in: Neuwied. Er wurde am 01.02.2014 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der auf der allgemeinen Grundlage des Amateursportgedankens und im Besonderen der Richtlinien des Landessportbundes und der zuständigen Fachverbände betrieben wird.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen in Trainingseinheiten und/oder Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.

§ 3 GRUNDSÄTZE DES VEREINS

- (1) Basis der Vereinsarbeit sind das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

- (1) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Rheinland.



§ 5 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

- (1) Die Farben des Vereins sind Blau, Schwarz, Weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Muster zu stellen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (5) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Beschluss des Gesamtvorstands ernannt werden und haben alle Mitgliederrechte.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist. Der Austritt ist immer nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich. Eine Frist ist nicht zu beachten;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Siehe dazu auch § 8 Nr. 1;
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der maximalen Höhe vom doppelten Jahresmitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Bei Ehrenmitgliedern erfolgt die Beitragszahlung auf freiwilliger Basis.



- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz halbjährlich zum 1. Februar und zum 1. August eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitrag über einen Gutschein der Kommune bezahlen, sind von Nr. 4 ausgenommen.

§ 8 STRAF- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - e) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
 - f) Hausverbot
 - g) Vereinsausschluss
- (3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 9 RECHTSMITTEL

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 6) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung



- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (5) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.
Außerordentliche Versammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Beisitzer
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Ehrungen
- (7) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (8) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (10) Beschlüsse und Satzungsänderungen:
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - c) Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.



- (11) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung, Beitragsänderung oder Wahlen ist unzulässig.
- (12) Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 12 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB (auch geschäftsführender Vorstand genannt) besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 12 Nr. 1 und bis zu zehn Beisitzern.
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (7) Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der Sitzung anwesend sind.
- (8) Die Vorstandssitzung kann alternativ als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden. Präsenzveranstaltungen sind bevorzugt. Die Entscheidung, ob die Vorstandssitzung in Präsenzform oder als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt wird, trifft der Gesamtvorstand vorab.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen für den Verein erlassen.

§ 13 JUGEND DES VEREINS



- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 14 ABTEILUNGEN

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher vom Vorstand bestimmt wird.
- (2) Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins und unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 15 ORDUNGEN

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist generell zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen in dieser die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich zumindest auf eine Beleg- und Kassenprüfung.



§ 18 DATENSCHUTZ IM VEREIN

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 19 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.